

B e g r ü n d u n g

zur

2. Änderung

des

Bebauungsplanes Nr. 6

der Gemeinde Itzstedt

für das Gebiet

"Wennern-Ost"

für den Bereich

"Meisenweg"

1. Entwicklung des Planes

Die Gemeindevertretung Itzstedt hat am 22.11.1988 die Aufstellung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 beschlossen. Mit dieser Änderung soll der im Geltungsbereich des Ursprungsplanes vorhandene Kinderspielplatz sowie der Wasserwerksstandort überplant werden. Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche als allgemeines Wohngebiet dargestellt.

2. Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung der vorliegenden Bebauungsplanänderung erfolgt auf Grundlage der §§ 1 bis 4 und 8 bis 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).

3. Lage und Umfang des Plangebietes

Die vorliegende Änderung umfaßt die Spielplatzfläche einschl. Wasserwerk. Die genaue Lage und Umfang des Geltungsbereiches der 2. Änderung ergeben sich aus Planzeichnung (1 : 1.000) und aus dem Lageplan (1 : 5.000).

4. Inhalt der Planung

In den Baugebieten beiderseits der Haupteerschließungsstraße Wennern sind insgesamt 3 Kinderspielplätze vorhanden. Dies geht über den tatsächlich vorhandenen Bedarf hinaus, so daß 2 Spielplätze entbehrlich sind. Der hier überplante Spielplatz ist weniger günstig am Rande des Baugebietes gelegen.

Erhalten bleiben soll der große zentral gelegene Spielplatz im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 3.

Darüber hinaus besteht auch für das vorhandene, bereits stillgelegte Wasserwerk an diesem Standort kein Bedarf mehr, da die Gemeinde Itzstedt mittlerweile an die zentrale Wasserversorgung des Amtes Itzstedt angeschlossen ist.

Die überplante Fläche soll als Bauplatz für ein Einfamilienhaus genutzt werden, da sich dieses Grundstück für eine Arrondierung des Baugebietes gut eignet.

5. Verkehrsflächen

Die vorliegende Änderung hat keine Auswirkungen auf die Straßenverkehrsflächen. Der vorhandene Fußweg diene schon bisher auch der Erschließung des überplanten Grundstücks. Entsprechend der künftigen Nutzung als Baugrundstück wird zusätzlich ein Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

6. Ver- und Entsorgung

Die vorliegende Änderung hat keine Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung.

7. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Die Eigentümer der im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind im Eigentümerverzeichnis namentlich aufgeführt, das gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnung sowie die Flächenangaben enthält.

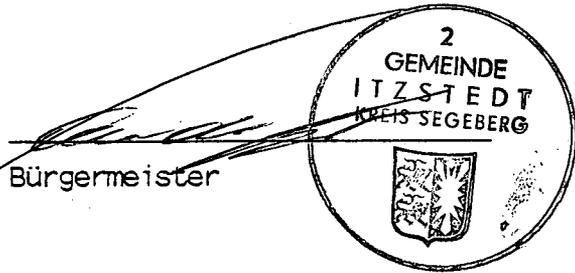
Die Umsetzung der in der Bebauungsplanänderung vorgesehenen Nutzungen wird auf freiwilliger Grundlage angestrebt. Soweit erforderlich, sind die §§ 45 ff. bzw. 85 ff. des Baugesetzbuches anzuwenden.

8. Kosten

Aus dieser Bauleitplanung entstehen der Gemeinde keine Kosten.

Gemeinde Itzstedt
Der Bürgermeister

Der Planaufsteller
Kreis Segeberg
Der Kreisausschuß
- Bauleitplanung -



B. Kiehl - Kauer
Dipl.-Ing.